

Reit-Club Konstanz e.V.

gegründet 1951

Satzung

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen Reit-Club Konstanz e.V. Er hat seinen Sitz in Konstanz. Der Verein ist zum Vereinsregister beim Amtsgericht Konstanz eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Reit-Club Konstanz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Turniersports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Anmeldung der Bewerber auf Beschluss des Vorstandes. Lehnt der Vorstand ab, so bedarf es keiner besonderen Begründung.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet in der Höhe, wie er zuletzt in einer Mitgliederversammlung beschlossen wurde.
3. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder,
 - c) jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren,
 - d) Ehrenmitglieder.Zur Aufnahme von Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen von der Jahreshauptversammlung ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
4. Nur aktive Mitglieder können die reitsportlichen Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen.
5. Der Austritt aus dem Verein ist nur auf den Schluss eines Rechnungsjahres zulässig und muss, um rechtswirksam zu sein, mindestens ein Vierteljahr vor Ablauf des Rechnungsjahres dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
Bei Jugendlichen und in Ausbildung befindlichen Mitgliedern kann der Vorstand von sich aus auf die Einhaltung der vierteljährlichen Kündigungsfrist verzichten.
6. die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) Tod,
 - c) Ausschluss.Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als 6 Monate in Verzug kommt,
 - b) wiederholt gegen die Vereinsinteressen oder die Satzungen verstoßen hat,
 - c) sich eines ehrenrührigen Verhaltens schuldig gemacht hat.

Im Falle des Ausschlusses steht dem Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Ein Anspruch auf Beitragsrückgewähr besteht nicht. Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand, der aus 7 Mitgliedern besteht.

- a) 1. Vorsitzende,
- b) 2. Vorsitzende als dessen Stellvertreter,
- c) dem Schriftführer
- d) dem Rechnungsführer,
- e) dem Freizeitbeauftragten,
- f) dem Sportwart,
- g) dem Jugendwart.

Er wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten; jeder hat Einzelvertretungsbefugnis, von der der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur dann Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Zu den Rechtsgeschäften die den Betrag von DM 2.000.- übersteigen, bedarf der Vorsitzende der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen; er bringt die dort gefassten Beschlüsse zur Durchführung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung seines Vertreters. Bei Abstimmungen stehen sich nur die Ja - und Nein-Stimmen gegenüber. Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden je nach Bedarf einberufen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, und zwar im ersten Halbjahr einzuberufen. Die Versammlung ist schriftlich unter der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor der Versammlung vom Vorsitzenden einzuberufen. Sie wird von dem Vorsitzenden oder dem von ihm bestimmten Vertreter geleitet.

Ihr stehen zu:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der beiden Rechnungsprüfer,
- e) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge und Gebühren für die Benutzung der Vereinseinrichtungen,
- f) Beschlussfassung über die Anträge und Satzungsänderungen.

Alle Anträge von Mitgliedern sollen zur Versammlung zugelassen werden. Eine Pflicht hierzu besteht jedoch nur, wenn die Anträge mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich dem Vorsitzenden des Vereins eingereicht sind.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenthaltungen gelten als nicht gültige Stimmen). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei Wahlen das Los. Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Stimmzettel. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 20 Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen. Für das bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beobachtende Verfahren gelten die Bestimmungen des § 7 der Satzung entsprechend.

§ 9 Stimm- und Wahlrecht

Alle aktiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben unbeschränktes Stimm- und Wahlrecht. Den passiven und den jugendlichen Mitgliedern steht ein Stimmrecht nicht zu.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist dazu eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei mindestens 50% aller Mitglieder anwesend sein müssen. Wird diese Mitgliederzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde genehmigt in der Generalversammlung vom 19. Januar 1990

Reit-Club Konstanz e.V.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender